

Satzung vom 09.06.2022 über die Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Das Jugendamt Herzogenrath hat das Ziel, durch Ausschöpfung der kraft Gesetzes bestehenden Gestaltungsspielräume, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Stadt Herzogenrath.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie der §§ 21-24, 49-51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 Unterstrich 6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) für alle im Haushalt lebenden Personen über 16 Jahren gem. § 30a BZRG“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Anzahl der Unterrichtseinheiten von 15 auf 16 korrigiert.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Jede Schließung ist dem Jugendamt unmittelbar (am betreffenden Tag) mitzuteilen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird geändert:

„Durch die Betreuung eines inklusiven Kindes im Rahmen der Förderrichtlinien des Landes erfolgt eine Platzreduzierung im Verhältnis (1:2).“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Im Text werden die §§ 9 und 10 durch die §§ 10 und 11 ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2022 ist der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung zu einem Drittel und ab dem 01.08.2023 zu einem weiteren Drittel beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2024 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

Absatz 7 wird neu eingefügt:

„Von Pflegeeltern wird für ihre Pflegekinder kein Beitrag erhoben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung vom 09.06.2022 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 - Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 09.06.2022

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister